

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 15. September 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Portfolios
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Sprachprüfungen
- § 11 Lektürebezogene Aufgaben
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelorprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Bachelorgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Module der ersten und zweiten Hauptfächer

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten bzw. einen Auslandsaufenthalt sowie die Bachelorprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch die Studienablaufpläne (Anlage 2 der jeweiligen Studienordnungen der Hauptfächer bzw. Anlage 2 bis 6 der Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung verwiesen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Bachelorprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,

2. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und
2. zur Bachelorarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Portfolios (§ 8),
4. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Sprachprüfungen (§ 10) oder
6. Lektürebezogene Aufgaben (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen bzw. auch dem Erwerb fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine schriftliche oder sonstig gegenständliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In den Fällen nach § 12 Absatz 3 entspricht die Bewertung den übereinstimmenden Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 20 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Hausarbeiten

(1) Durch Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine schriftliche oder sonstig gegenständliche Arbeit. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, die Ergebnisse gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig präsentieren und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(2) Für Hausarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 200 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Portfolios

(1) Portfolios dienen dem Nachweis, mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelarbeiten die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine schriftliche oder sonstig gegenständliche Arbeit.

(2) Für Portfolios gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 200 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind Fristen zur Abgabe von Einzelarbeiten, die Dauer von Einzelarbeiten oder die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes unmittelbar, insbesondere gesprächsweise, referierend, präsentierend oder diskutierend. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht.

(2) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt

gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 10 Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten. Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen auch mündliche Anteile umfassen.

(2) Für Sprachprüfungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für mündlich erbrachten Anteile gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Anteil ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

§ 11 Lektürebezogene Aufgaben

(1) Eine Lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.

(2) Für Lektürebezogene Aufgaben gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Lektürebezogene Aufgaben dürfen einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prü-

fungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für das erste und das zweite Hauptfach wird jeweils eine Fachnote und für den Bereich Allgemeine Qualifikationen (AQua) wird eine Bereichsnote gebildet. Die Fachnoten und die Bereichsnote ergeben sich aus den jeweils gemäß ihren Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1. Für die Bildung der Fachnoten und der Bereichsnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit mit zehnfachem Gewicht, die Fachnote des ersten Hauptfaches mit achtfachem Gewicht, die Fachnote des zweiten Hauptfaches mit siebenfachem Gewicht sowie die Bereichsnote des Bereichs AQua mit zweifachen Gewicht ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines

Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Bachelorprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die

eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Zu den mündlichen Prüfungen der Module im zweiten Hauptfach Katholische Theologie kann der Bischof des Bistums Dresden-Meißen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Beobachterin bzw. Beobachter entsenden. Zu den Mündlichen Prüfungsleistungen der Module im zweiten Hauptfach Evangelische Theologie kann die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Beobachterin bzw. Beobachter entsenden.

(3) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie gegebenenfalls die Beobachterinnen und Beobachter nach Absatz 2 gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Bachelorprüfung

Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des gewählten ersten Hauptfachs anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelorarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in der jeweiligen Sprache des gewählten Hauptfaches, d. h. in englischer, französischer, italienischer, polnischer, russischer, tschechischer oder sorbischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die gewählten Hauptfächer, deren jeweilige Fachnote sowie die Bereichsnote des Bereichs AQua gemäß § 12 Absatz 4, die Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Betreuerin bzw. Betreuer, die Gesamtnote nach § 12 Absatz 5 sowie gegebenenfalls das Prädikat aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von

Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es umfasst zwei Hauptfächer nach Wahl der Studierenden, eines im Umfang von 80 Leistungspunkten (erstes Hauptfach) und eines im Umfang von 70 Leistungspunkten (zweites Hauptfach) sowie den Bereich AQua. Als erstes Hauptfach stehen Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik und Slavistik zur Auswahl. Als zweites Hauptfach können Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Philosophie und Medienforschung gewählt werden. Das erste Hauptfach darf nicht gleichzeitig als zweites Hauptfach gewählt werden.

(3) Bei Wahl der ersten bzw. zweiten Hauptfächer Anglistik und Amerikanistik, Romanistik und Slavistik umfasst das Studium im Bereich AQua einen obligatorischen Auslandsaufenthalt im Umfang von insgesamt 12 Wochen.

(4) Bei Wahl der zweiten Hauptfächer Evangelische Theologie bzw. Philosophie umfasst das Studium jeweils betreute Praxiszeiten von mindestens 4 Wochen.

(5) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelorarbeit erworben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen des Bereichs AQua und die Modulprüfungen des jeweils gewählten ersten und zweiten Hauptfachs sowie die Bachelorarbeit.

(2) Es ist ein erstes und ein zweites Hauptfach zu wählen. Die Module der ersten und zweiten Hauptfächer sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Der Bereich AQua umfasst die Module

- a) Fremdsprachen A1,
- b) Fremdsprachen A2,
- c) Fremdsprachen B1,
- d) Fremdsprachen B2,
- e) Fremdsprachen C1.1,
- f) Fremdsprachen C1.2,

- g) Fremdsprachen – Griechisch III
- h) Basiskompetenzen – Überblick,
- i) Basiskompetenzen – Vertiefung,
- j) Berufspraxis
- k) Auslandsphase I,
- l) Auslandsphase II,
- m) Auslandsphase III,

von denen grundsätzlich Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Ein Modul Fremdsprachen kann mehrfach gewählt werden, wenn sich die jeweils gewählten Sprachen unterscheiden. Die in einem Modul Fremdsprachen gewählte Sprache darf nicht der bereits studierten Sprache in einem gewählten Hauptfach entsprechen. Die Wahlmöglichkeit ist unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:

1. Es ist mindestens ein Modul Fremdsprachen zu wählen, wenn das erste oder zweite Hauptfach Germanistik und/oder eines der zweiten Hauptfächer Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kunstgeschichte oder Philosophie gewählt wird.
2. Wird das erste oder zweite Hauptfach Slavistik gewählt, ist mindestens ein Modul Fremdsprachen mit einer slavischen Sprache zu wählen, die nicht der im Hauptfach studierten Sprache entspricht.
3. Wird das erste oder zweite Hauptfach Klassische Philologie gewählt, ist das Modul Fremdsprachen - Griechisch III zu wählen.
4. Wird das zweite Hauptfach Geschichte gewählt, sind mindestens zwei Module Fremdsprachen in der Sprache Latein zu wählen.
5. Wird jeweils das erste oder zweite Hauptfach Anglistik und Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik gewählt, ist das Modul Auslandsphase I zu wählen.
6. Werden jeweils die ersten und zweiten Hauptfächer Anglistik und Amerikanistik, Slavistik und Romanistik kombiniert studiert, ist das Modul Auslandsphase II zu wählen.
7. Wird das zweite Hauptfach Evangelische Theologie bzw. Philosophie gewählt, ist jeweils das Modul Berufspraxis zu wählen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen, es werden 10 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 27
Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Die Äquivalenztabelle werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. September 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. März 2020.

Dresden, den 15. September 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Module der ersten und zweiten Hauptfächer

Erstes Hauptfach Anglistik und Amerikanistik (80 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
4. Überblicksmodul
5. Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
6. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
7. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
8. Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
9. Ausbaumodul: British Studies
10. Ausbaumodul: North American Studies
11. Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
12. Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
13. Language Competences – Writing/Application.

Zweites Hauptfach Anglistik und Amerikanistik (70 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:

- n) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
- o) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- p) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- q) Überblicksmodul
- r) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
- s) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- t) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- u) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
- v) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
- w) Language Competences – Writing/Application.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind:

- a) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
- b) Ausbaumodul: British Studies
- c) Ausbaumodul: North American Studies,
von denen eins zu wählen ist.
- d) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
- e) Ergänzungsmodul: British Studies
- f) Ergänzungsmodul: North American Studies,
von denen zwei zu wählen sind und das Themenfeld des jeweiligen Ausbaumoduls nicht umfasst.

Erstes Hauptfach Germanistik (80 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:

- a) Basismodul: Neuere deutsche Literatur
- b) Basismodul: Ältere deutsche Literatur
- c) Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
- d) Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
- e) Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
- f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse

- g) Vertiefungsmodul. Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
 - h) Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
 - i) Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
 - j) Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch.
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind:
- a) Ergänzungsmodul: Literatur-, Medien- und Kulturtheorie
 - b) Ergänzungsmodul: Sprache und Kommunikation in Forschung und Praxis, von denen eines zu wählen ist.

Zweites Hauptfach Germanistik (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
2. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
3. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul. Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
9. Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
10. Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch.

Erstes Hauptfach Klassische Philologie (80 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Basismodul: Einführung in Inhalte und Methoden der Klassischen Philologie
2. Basismodul: Einführung in die antiken Sprachen
3. Fremdsprache - Griechische Sprache I
4. Fremdsprache - Griechische Sprache II
5. Antike Sprachübung I
6. Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa
7. Antike Sprachübung II
8. Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung
9. Antike Sprachübung III
10. Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa
11. Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung
12. Interpretation
13. Erweiterungsmodul: Wissenschaftliche Perspektiven.

Zweites Hauptfach Klassische Philologie (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Basismodul: Einführung in Inhalte und Methoden der Klassischen Philologie
2. Basismodul: Einführung in die antiken Sprachen
3. Fremdsprache - Griechische Sprache I
4. Fremdsprache - Griechische Sprache II
5. Antike Sprachübung I
6. Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa
7. Antike Sprachübung II
8. Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung
9. Antike Sprachübung III

10. Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa
11. Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung
12. Interpretation.

Erstes Hauptfach Romanistik (80 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:
 - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
 - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
 - c) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind im Schwerpunkt
 - a) Französisch:
 - aa) Pflichtmodule sind:
 - (1) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
 - (2) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - (3) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
 - (4) Vertiefungsmodul: Freie Wahl – Französisch
 - (5) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
 - (6) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
 - (7) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
 - (8) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
 - (9) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
 - (10) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch;
 - bb) Wahlpflichtmodule sind:
 - (1) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - (2) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft,
von denen eines zu wählen ist;
 - b) Italienisch:
 - aa) Pflichtmodule sind:
 - (1) Basismodul: Italienische Sprachwissenschaft
 - (2) Vertiefungsmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - (3) Vertiefungsmodul: Italienische Sprachwissenschaft
 - (4) Vertiefungsmodul: Freie Wahl – Italienisch
 - (5) Sprachpraxis A1 – Italienisch
 - (6) Sprachpraxis A2 – Italienisch
 - (7) Sprachpraxis B1.1 – Italienisch
 - (8) Sprachpraxis B1.2 – Italienisch
 - (9) Sprachpraxis B2.1 – Italienisch
 - (10) Sprachpraxis B2.2 – Italienisch.
 - bb) Wahlpflichtmodule sind:
 - (1) Ausbaumodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - (2) Ausbaumodul: Italienische Sprachwissenschaft
von denen eines zu wählen ist.

Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.

Zweites Hauptfach Romanistik (70 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:
 - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
 - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
 - c) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind im Schwerpunkt

a) Französisch:

- aa) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
- bb) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
- cc) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
- dd) Vertiefungsmodul: Freie Wahl – Französisch
- ee) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
- ff) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
- gg) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
- hh) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
- ii) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
- jj) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch;

b) Italienisch:

- aa) Basismodul: Italienische Sprachwissenschaft
- bb) Vertiefungsmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
- cc) Vertiefungsmodul: Italienische Sprachwissenschaft
- dd) Vertiefungsmodul: Freie Wahl Italienisch
- ee) Sprachpraxis A1 – Italienisch
- ff) Sprachpraxis A2 – Italienisch
- gg) Sprachpraxis B1.1 – Italienisch
- hh) Sprachpraxis B1.2 – Italienisch
- ii) Sprachpraxis B2.1 – Italienisch
- jj) Sprachpraxis B2.2 – Italienisch.

Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.

Erstes Hauptfach Slavistik (80 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:

- a) Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
- b) Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
- c) Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
- d) Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten
- e) Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
- f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind:

- a) Ausbaumodul: Kulturwissenschaftliche Linguistik
- b) Ausbaumodul: Philologische Kulturwissenschaft
von denen eins zu wählen ist;
- c) Fachwissenschaftliche Profilierung
- d) Sprachpraktische Profilierung
von denen eines zu wählen ist;
- e) Module des Wahlpflichtbereichs sind im sprachpraktischen Schwerpunkt:
 - aa) Polnisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Polnisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Polnisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Polnisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Polnisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Polnisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Polnisch

- bb) Russisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Russisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Russisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Russisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Russisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Russisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Russisch
- cc) Tschechisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Tschechisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Tschechisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Tschechisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Tschechisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Tschechisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Tschechisch
- dd) Sorbisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Sorbisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Sorbisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Sorbisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Sorbisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Sorbisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Sorbisch.

Es ist ein sprachpraktischer Schwerpunkt zu wählen.

Zweites Hauptfach Slavistik (70 Leistungspunkte)

1. Module des Pflichtbereichs sind:
 - a) Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - b) Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
 - c) Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
 - d) Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten
 - e) Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
 - f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft.
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind:
 - a) Ausbaumodul: Kulturwissenschaftliche Linguistik
 - b) Ausbaumodul: Philologische Kulturwissenschaft
 von denen eins zu wählen ist;
 - c) Pflichtmodule des Wahlpflichtbereichs sind im sprachpraktischen Schwerpunkt:
 - aa) Polnisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Polnisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Polnisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Polnisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Polnisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Polnisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Polnisch
 - bb) Russisch:
 - (1) Sprachpraxis A1: Russisch
 - (2) Sprachpraxis A2: Russisch
 - (3) Sprachpraxis B1.1: Russisch
 - (4) Sprachpraxis B1.2: Russisch
 - (5) Sprachpraxis B2.1: Russisch
 - (6) Sprachpraxis B2.2: Russisch

cc) Tschechisch:

- (1) Sprachpraxis A1: Tschechisch
- (2) Sprachpraxis A2: Tschechisch
- (3) Sprachpraxis B1.1: Tschechisch
- (4) Sprachpraxis B1.2: Tschechisch
- (5) Sprachpraxis B2.1: Tschechisch
- (6) Sprachpraxis B2.2: Tschechisch

dd) Sorbisch:

- (1) Sprachpraxis A1: Sorbisch
- (2) Sprachpraxis A2: Sorbisch
- (3) Sprachpraxis B1.1: Sorbisch
- (4) Sprachpraxis B1.2: Sorbisch
- (5) Sprachpraxis B2.1: Sorbisch
- (6) Sprachpraxis B2.2: Sorbisch.

Es ist ein sprachpraktischer Schwerpunkt zu wählen.

Zweites Hauptfach Evangelische Theologie (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Grundlagenmodul: Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
2. Grundlagen der Systematischen Theologie
3. Theologie und Gegenwart
4. Neutestamentliches Griechisch
5. Biblische Literatur 1
6. Biblische Literatur 2
7. Biblische Theologie
8. Einführung in die Kirchengeschichte
9. Kirchengeschichte (Vertiefung)
10. Einblicke in die Praktische Theologie.

Zweites Hauptfach Geschichte (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Einführungsmodul
2. Grundmodul Moderne
3. Grundmodul Vormoderne
4. Aufbaumodul Vormoderne
5. Aufbaumodul Moderne.

Zweites Hauptfach Katholische Theologie (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Propädeutische Veranstaltung (Theologischer Grundkurs)
2. Biblische Theologie – Basismodul: Einführung in die Bibel
3. Systematische Theologie – Basismodul: Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft
4. Praktische Theologie – Basismodul: Religiöse Bildung und Glauben lernen
5. Kirchengeschichte – Basismodul: Kirche im Werden
6. Biblische Theologie – Aufbaumodul: Erschließung biblischer Texte
7. Systematische Theologie – Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft
8. Praktische Theologie – Aufbaumodul: Didaktisierung theologischer Themen.

Zweites Hauptfach Kunstgeschichte (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Überblicksmodul I: Epochen und Arbeitstechniken
2. Einführungsmodul I: Einführung in die Architektur
3. Einführungsmodul II: Einführung in die Bildkünste
4. Überblicksmodul II: Epochen und Methoden der Kunstgeschichte
5. Aufbaumodul: Fallstudien.

Zweites Hauptfach Medienforschung (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Grundlagen der Kommunikationsforschung
2. Grundlagen der Medienstruktur und -organisation
3. Wissenschafts- und Technikkommunikation
4. Medienpraxis
5. Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung
6. Methoden der empirischen Sozialforschung
7. Angewandte Methoden der Kommunikationswissenschaft
8. Angewandtes wissenschaftliches Projektmanagement.

Zweites Hauptfach Philosophie (70 Leistungspunkte)

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Philosophische Propädeutik
2. Logik und Argumentieren
3. Geschichte der Philosophie
4. Theoretische Philosophie
5. Praktische Philosophie
6. Philosophie der Religion, Kultur und Technik
7. Themen der Philosophie
8. Wissen, Natur und Technik.